

## **Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Rosendahl -**

Die Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Höven 35, 48720 Rosendahl, hat mit Antrag vom 13.02.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 am Standort 48720 Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 26, Flurstück 17 (WEA 1) sowie Flur 27, Flurstück 11 (WEA 2) und beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Herstellers Nordex vom Typ N175/6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und maximal 6.800 kW elektrischer Nennleistung.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zu dem o.g. Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 70.1-2024-0703 am 30.01.2025 ein Vorbescheid erteilt, dessen Gegenstand die Privilegierung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf landes- oder regionalplanerische Ziele der Raumordnung oder die Bauleitplanung der Gemeinde Rosendahl sowie die Zulässigkeit in Bezug auf landschaftsrechtliche Gesichtspunkte gemäß § 26 Abs. 3 BnatSchG sind. Bereits im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich.

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit weiteren bereits genehmigten Vorhaben (drei WEA) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Für das beantragte Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen

Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Coesfeld, 11.09.2025

Der Landrat

Az.: 70.1-2025-0222

Im Auftrag

gez.

Frank Geburek